



■ **Achim Thannheiser**
Rechtsanwalt + Betriebswirt

■ **Angelika Küper**
Rechtsanwältin

■ **Lothar Böker**
Rechtsanwalt + Mediator

■ **Christine Matern**
Rechtsanwältin

■ **Svenja Meergans**
Rechtsanwältin

■ **Alexandra Borm**
Rechtsanwältin

☎ 0511 / 990 490

📄 0511 / 990 49 50

✉ Rühmkorfstr. 18
30163 Hannover

rechtsanwalt@thannheiser.de
www.thannheiser.de

Coronavirus und Kreuzfahrt

In den letzten Jahren sind Kreuzfahrten immer beliebter worden und aufgrund des gestiegenen Angebotes nicht mehr nur einem exklusiven Kundenkreis vorbehalten. Um umso mehr Aufmerksamkeit hat das aktuelle Coronavirus erhalten. Hier herum ranken sich eine Reihe von Rechtsfragen. Der renommierte Reiserechtler, Professor Dr. Ernst Führich hat dazu kürzlich in einem Interview Journalisten gegenüber umfangreich Stellung bezogen. Dieses Interview können Sie unter www.cruise-tricks.de nachlesen. Die wichtigsten Fragen möchten wir hier für Sie zusammenfassen.

Außergewöhnliche Umstände wie der derzeitige Corona Virus, der nicht mehr unter Kontrolle des Veranstalters ist, berechtigen sowohl Reiseveranstalter als auch Reisenden zum Rücktritt von einer Pauschalreise. Solche außergewöhnlichen Umstände können, darauf weist Professor Führich zu Recht hin, nicht nur die Corona-Epidemie als Gesundheitsgefahr sein, sondern auch Sicherheitsbeeinträchtigungen durch eine Epidemie.

Eine amtliche Reisewarnung des Auswärtigen Amtes oder der WHO ist nicht Voraussetzung für einen außergewöhnlichen Umstand, aber ein wesentliches positives Indiz. Auf jeden Fall sind Betretungsverbote touristischer Highlights, Quarantänemaßnahmen, aber auch der Corona-Virusbefall mit erheblichen Gesundheitsgefahren an diesen Orten unvermeidbar und außergewöhnlich, da sie nicht der Kontrolle der Reederei oder des Reisenden unterliegen und ihre Folgen sich nicht durch zumutbare Vorkehrungen wie Um-routungen vermeiden lassen.

Der Reiseveranstalter kann aus diesen Gründen eine noch nicht begonnene Kreuzfahrt absagen, wenn die Reise bis Ende April beginnt (§ 651h III, IV BGB).

Nach dem neuen Pauschalreiserecht gibt es ein kostenfreies Rücktrittsrecht des Reisenden für die Kreuzfahrt auch dann, wenn ein individuell gebuchter Zubringerflug zum Abreisehafen wegen der Epidemie abgesagt wird, auch wenn diese Beförderung nicht Teil des Reisepakets einer Kreuzfahrt ist. Ein bereits gezahlter Reisepreis ist binnen 14 Tagen vollständig zurückzuzahlen.

Sofern die Reisenden oder der Reiseveranstalter von dem Rücktrittsrecht vor Reisebeginn keinen Gebrauch machen, kann der Reisende seinen gezahlten Reisepreis verhältnismäßig mindern, wenn es zu einer erheblichen Beeinträchtigung der vertraglichen Reiseleistungen kommt, zum Beispiel wenn wichtige Häfen nicht angelaufen werden.

Hat der Reisende aber den Zubringerflug selbst gebucht, also nicht als Teil des Kreuzfahrtpakets des Veranstalters, hat er entstehende vergebliche Aufwendungen wie Stornokosten oder geplante oder nicht geplante Zwischenübernachtungen grundsätzlich selbst zu tragen. Bei unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen gibt es weder einen Schadensersatz noch einen Ersatz für nutzlose Aufwendungen der An- und Abreise, die im Vertrauen auf die Kreuzfahrt gemacht wurde. Allerdings hat der Veranstalter grundsätzlich die Pflicht, seine Reisenden kostenfrei zurück zum Ausgangspunkt der Reise zu bringen, wenn die Kreuzfahrt abgebrochen wird oder sich verlängert.

Sobald der Reiseveranstalter weiß, dass die angebotene Reise von der Epidemie betroffen ist, muss er unverzüglich absagen. Damit ist es nach der von Professor Führich geäußerten Auffassung nicht hinnehmbar, dass den Reisen eventuell erst kurzfristig abgesagt wird. Wenn den Kunden insoweit ein Schaden entsteht, besteht kann dies eine Pflichtverletzung darstellen, die einen Schadensersatzanspruch des Kunden auslösen kann, auch wenn der Schaden in Aufwendungen liegt, die der Reiseveranstalter eigentlich nicht ausgleichen muss.

Das ganze Interview können Sie unter <https://www.cruisetricks.de/coronavirus-juristisch-welche-rechte-haben-kreuzfahrtpassagiere/> lesen.

Angelika Küper
Rechtsanwältin

kueper@thannheiser.de

Hannover, den 20.2.2020